



Investmentfonds und Abgeltungsteuer

Grundlagen, Besonderheiten und praktische Hinweise



Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

Die Abgeltungsteuer: Einheitlicher Steuersatz für Kapitalerträge

Zum 1. Januar 2009 wurde in Deutschland die so genannte Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge eingeführt. Für alle Privatanleger und nahezu alle wichtigen Anlageformen gilt nun der einheitliche Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Vorteile bringt die pauschale Abgeltungsteuer auf den ersten Blick vor allem Sparer mit mittlerem und höherem Einkommen. Denn der Abgeltungsteuersatz beträgt 25 Prozent, während der Spitzensteuersatz 45 Prozent beträgt. Aber auch Sparer mit einem geringeren Einkommen haben durch die Einführung der Abgeltungsteuer keine Nachteile – für sie erfolgt eine so genannte Günstigerprüfung und gegebenenfalls die Besteuerung mit dem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz.

Allerdings wurde mit der Abgeltungsteuer auch gleichzeitig die Besteuerung von Kursgewinnen eingeführt – diese waren nach einjähriger Haltefrist bislang steuerfrei. Auch das Halbeinkünfteverfahren wurde abgeschafft, so dass Unternehmensgewinne nun zunächst mit Körperschaftsteuer belastet werden und die Dividenden dann nochmals voll der Besteuerung unterliegen. Aber immerhin: Diese „Doppelbesteuerung“ ist im politischen Berlin erkannt und im Koalitionsvertrag eine entsprechende Überprüfung vereinbart worden.

Der BVI Bundesverband Investment und Asset Management ist die zentrale Interessenvertretung der deutschen Investmentfondsbranche. Seit 40 Jahren setzt sich der BVI, auch im Interesse der Anleger, für attraktive und international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen ein. Heute haben in Deutschland rund 15 Millionen Privatanleger ihr Kapital in Investmentfonds angelegt. Seit seiner Gründung versteht es der BVI als eine seiner wesentlichen Aufgabe, die Öffentlichkeit fachkundig und neutral – da anbieterunabhängig – über die Investmentfondsanlage zu informieren.

Auch die Grundzüge der Besteuerung der Kapitalerträge sollte jeder Anleger kennen und verstehen. Die vorliegende Broschüre informiert Privatanleger über die Grundlagen der Abgeltungsteuer und die Besonderheiten der Besteuerung von Investmentfonds grundsätzlich für den Veranlagungszeitraum 2011. Zahlreiche Begriffsdefinitionen, Rechenbeispiele, Abbildungen und praktische Hinweise, etwa zur Nutzung von Freibeträgen und zum Ausfüllen der Formulare für die Einkommensteuererklärung, runden das Angebot ab.

Weitere Informationen zur Besteuerung von Kapitalerträgen, zu den vielfältigen Möglichkeiten und Vorteilen der Investmentfondsanlage, zur Arbeit des BVI und zu den Mitgliedsgesellschaften finden Sie auch im Internet unter www.bvi.de.

1. Grundlagen der Abgeltungsteuer	4
Grundprinzip	4
Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig	4
Einheitlicher Steuersatz: 25 Prozent	5
Kein Werbungskostenabzug	5
Ziel der Abgeltungsteuer	6
Steuerabzug durch depotführende Stellen ersetzt Steuererklärung	6
Persönliche Umstände werden berücksichtigt	6
Ausländische anrechenbare Quellensteuern werden beim Steuerabzug berücksichtigt	10
Ausnahmen	11
Freiwillige Veranlagung bei Steuersatz unter 25 Prozent	11
Verpflichtende Veranlagung zum pauschalen Steuersatz von 25 Prozent	12
Optionale Veranlagung zum pauschalen Steuersatz von 25 Prozent	12
2. Besonderheiten bei der Besteuerung von Investmentfonds in der Abgeltungsteuer	14
Grundsatz: Transparenzprinzip	14
Was wird bei der Fondsanlage besteuert?	14
Korrektur des Veräußerungsgewinns	15
Wie funktioniert der Einbehalt der Abgeltungsteuer?	15
Kein Einbehalt bei Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Verlustverrechnung	16
3. Praktische Hinweise	18
Förderung des Sparvertrags über vermögenswirksame Leistungen beantragen	18
Riester-Bescheinigung einreichen	18
Ausfüllen der Steuerbescheinigung leicht gemacht	18
Freibeträge nutzen	24
Verluste nutzen	24

1. Grundlagen der Abgeltungsteuer

Grundprinzip

Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen an, wenn man Erträge aus Kapitalanlagen erzielt. Klassischerweise erzielt man als Kapitalanleger Dividenden, Zinsen, aber auch Erträge aus Investmentfonds. Letztere sind immer Einkünfte aus Kapitalvermögen, auch wenn der Fonds beispielsweise Mieterträge erzielt. Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt ein besonderer Steuersatz in Höhe von maximal 25 Prozent.

Dies gilt für alle unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger. Dies sind Privatpersonen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die Steuerpflicht umfasst alle Kapitalerträge, die weltweit erzielt werden.

Zu versteuern sind alle laufenden Erträge. Dazu zählen beispielsweise Dividenden und Zinsen sowie ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge aus Investmentfonds.

► Thesaurierung

Bei einer Thesaurierung verbleiben die im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge, also Dividenden, Zinsen und/oder Mieten, im Fondsvermögen und erhöhen den Anteilwert. Ordentliche Erträge aus thesaurierenden Investmentfonds gelten in der Regel steuerlich mit Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds als dem Anleger zugeflossen.

Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig

Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren gehören zu den Kapitalerträgen. Sie sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Die Besteuerung von Kapitalvermögen als Teil der Einkommensteuer

Einkommensteuer wird auf sieben Einkunftsarten erhoben:

Selbstständige Arbeit

Gewerbebetrieb

Land- und
Forstwirtschaft

Vermietung,
Verpachtung

Nichtselbstständige Arbeit

Kapitalvermögen

Sonstige Einkünfte
(z. B. Ertragsanteil von Renten)

Geschichtliche Entwicklung

Beim Ausbau der Ertragsteuersysteme des 19. Jahrhunderts wurden in Süddeutschland ab 1820 (zuerst in Württemberg, dann in Bayern) „Kapitalsteuern“ eingeführt, die bei der starken Vermehrung des mobilen Erwerbskapitals wachsende Bedeutung erlangten, jedoch um die Jahrhundertwende in die neuen Einkommensteuern gingen. Die Erzbergersche Finanzreform brachte 1920 eine selbstständige Kapitalertragsteuer, die nicht auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer angerechnet wurde und die Einkommen- und Körperschaftsteuerpflicht der Kapitalerträge nicht berührte. Seit der Steuerreform von 1925 werden die Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensbesteuerung erfasst.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

„Die Kunst der Besteuerung besteht ganz einfach darin, die Gans so zu rupfen, dass man möglichst viel Federn bei möglichst wenig Geschrei erhält.“

Jean-Baptiste Colbert (1619 – 1683), Finanzminister unter Ludwig XIV.

- Bestandsschutz: Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, wie insbesondere Fondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, genießen aber Bestandsschutz vor der Abgeltungsteuer. Die Veräußerungsgewinne des Anlegers sind steuerfrei.

▶ Veräußerungsgewinne

Der Gewinn errechnet sich bei Investmentfonds vereinfacht wie folgt: Veräußerungspreis abzüglich Kaufpreis (inklusive Ausgabeaufschlag), gemindert um den Zwischengewinn bei Verkauf der Anteile und die ausschüttungsgleichen Erträge (Thesaurierung), erhöht um den Zwischengewinn bei Kauf.

- Steuerpflichtig sind auch die vom Fondsmanager auf Ebene des Investmentvermögens erzielten Veräußerungsgewinne, die an den Anleger ausgeschüttet werden.

Bestandschutz: Die Steuerfreiheit von im Fonds erzielten „Altgewinnen“ bleibt auch erhalten. Das heißt, die Ausschüttungen von Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren, die der Fondsmanager vor dem 1. Januar 2009 angeschafft hat, bleiben im Fonds steuerfrei.

▶ Investmentvermögen

Der Investmentfonds ist ein Sondervermögen, das von dem eigenen Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft getrennt bei einer Depotbank gehalten wird. Selbst im theoretischen Fall einer Insolvenz der Kapitalanlagegesellschaft oder der Depotbank geht das Sondervermögen nicht in die Konkursmasse ein, sondern bleibt eigenständig erhalten.

Einheitlicher Steuersatz: 25 Prozent

Für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt ein einheitlicher Einkommensteuersatz von maximal 25 Prozent.

Hinzugerechnet wird der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent. Zudem muss die Kirchensteuer berücksichtigt werden, wenn der Anleger einer Religionsgemeinschaft angehört, die sich über das staatliche Kirchensteuereinzugsverfahren finanziert, und der Anleger einen Antrag auf Kirchensteuereinbehalt gestellt hat. Damit kann sich der Steuersatz je nach Bundesland auf insgesamt circa 28 Prozent erhöhen.

Der persönliche Einkommensteuersatz gilt somit für Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mehr. Aber keine Regel ohne Ausnahme: Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 Prozent, kann auch dieser herangezogen werden. Dann ist eine Veranlagung nötig.

Kein Werbungskostenabzug

Anleger können nicht die tatsächlich angefallenen Werbungskosten (zum Beispiel Depotgebühren, Fahrtkosten zur Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft) von ihren Kapitaleinkünften abziehen. Durch den so genannten Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung werden alle Werbungskosten abgegolten.

„Geld ist jene Materie, die auf dem Weg zum Finanzamt flüchtig unsere Finger streicht.“

Karl Farkas (1893 – 1971), österreichischer Kabarettist

Die Formel zur Berechnung der Abgeltungsteuer

$$\left(\text{Kapitaleinkünfte in Euro} - 4 \times \text{anrechenbare ausländ. Quellensteuer in Euro} \right) / \left(4 + \frac{\text{Kirchensteuersatz}}{100} \right) = \text{Abgeltungsteuer in Euro}$$

Beispiel: Steuerbelastung unter der Abgeltungsteuer inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer auf Zinserträge in Höhe von 1.000,- Euro

	konfessionslos (keine Kirchensteuer)	Kirchensteuersatz 8 % (BW, Bayern)	Kirchensteuersatz 9 %
Abgeltungsteuer	250,00 Euro	245,09 Euro	244,49 Euro
Solidaritätszuschlag (5,5 % des Abgeltungsteuerbetrags)	13,75 Euro	13,47 Euro	13,44 Euro
Kirchensteuer	0,00 Euro	19,60 Euro	22,00 Euro
Steuerbelastung gesamt	263,75 Euro (26,38 %*)	278,16 Euro (27,82 %*)	279,93 Euro (27,99 %*)

Anmerkung: Der Kirchensteuerbetrag wirkt sich mindernd auf die Belastung durch Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag aus.
*gerundet

Ziel der Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer soll die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen für Steuerpflichtige vereinfachen, so dass diese Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht in der Einkommensteuererklärung eingetragen werden müssen.

Steuerabzug durch depotführende Stellen ersetzt Steuererklärung

Um dieses Ziel zu erreichen, nehmen inländische depotführende Stellen – also die Kreditinstitute oder depotführenden Kapitalanlagegesellschaften – den Steuerabzug bei den Kapitalerträgen „an der Quelle“ vor (Kapitalertragsteuer).

▶ Kapitalertragsteuer

Die den Kapitalertrag auszahlende Stelle (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft bei Dividendenausschüttung oder ein depotführendes Kreditinstitut bei Zinszahlungen) leistet eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld des Empfängers. Dies hat abgeltende Wirkung.

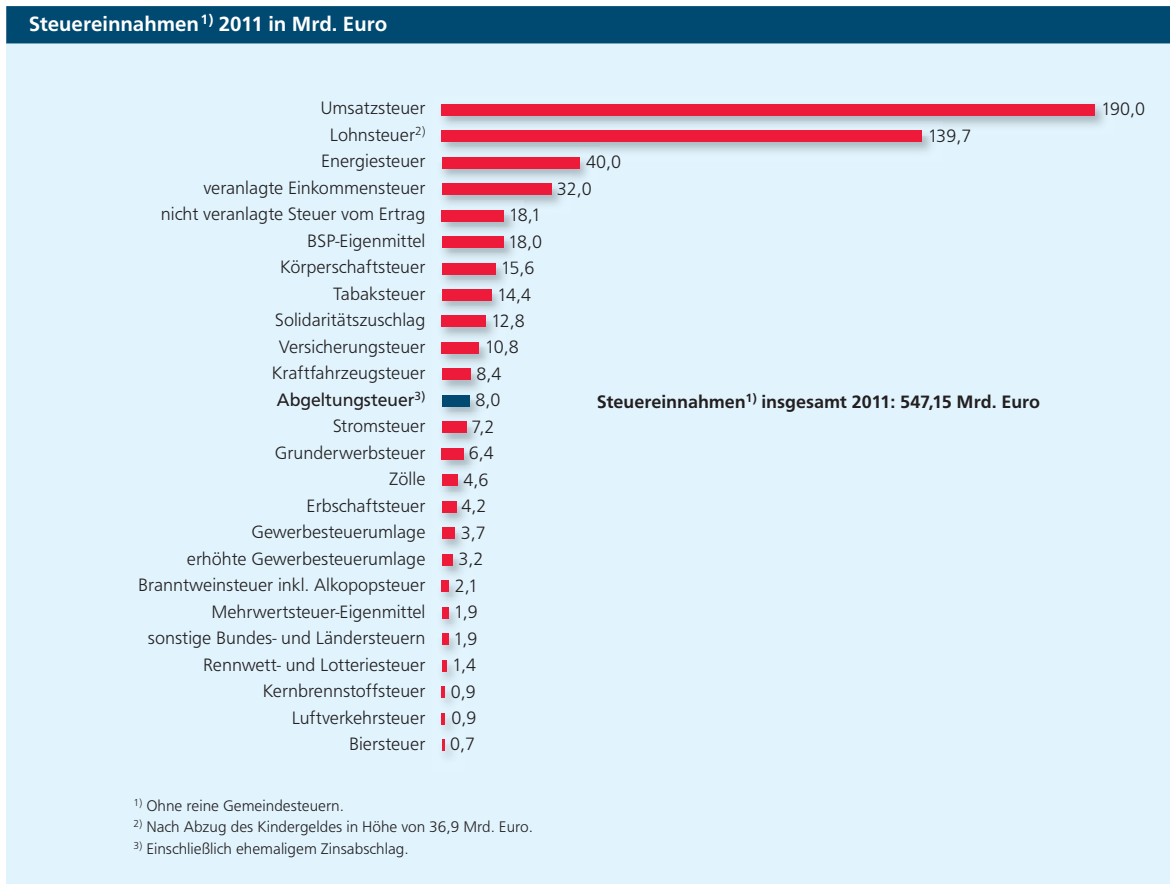
Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge in vielen Fällen abgegolten. Das Abzugssystem umfasst auch den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls den Einbehalt der Kirchensteuer. Diese abgeltende Wirkung gibt der neuen Steuer ihren Namen: Abgeltungsteuer.

▶ Depotführende Stelle

Die depotführende Stelle ist die Bank, Sparkasse oder Investmentgesellschaft, bei der das Depot eröffnet wurde. Inländische depotführende Stellen übernehmen den Steuerabzug bei den Kapitalerträgen.

Persönliche Umstände werden berücksichtigt

Um das Ziel der Vereinfachung zu erreichen, werden beim Steuerabzug von den depotführenden Stellen persönliche Umstände des Anlegers berücksichtigt.



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Kirchensteuer

Auf Wunsch wird die Kirchensteuer für kirchensteuerpflichtige Anleger von der inländischen Bank oder Kapitalanlagegesellschaft direkt abgeführt. Der Anleger muss dies unter Angabe seiner Konfession und des jeweiligen Kirchensteuersatzes bei seinem Kreditinstitut ausdrücklich beantragen. Die depotführenden Stellen halten hierfür Antragsformulare bereit.

Soweit die Kirchensteuer auf Kapitalerträge nicht von der inländischen depotführenden Bank bzw. Kapitalanlagegesellschaft abgeführt wurde, wird die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erhoben – gegebenenfalls sind hierfür Angaben zu den Kapitalerträgen in der Einkommensteuererklärung erforderlich.

Sparer-Pauschbetrag

Jeder Anleger kann sich jährlich in Höhe des Sparer-Pauschbetrags vom Steuerabzug befreien lassen. Hierzu kann der Anleger gegenüber seiner Bank oder depotführenden Kapitalanlagegesellschaft einen Freistellungsauftrag erteilen. Bei rechtzeitiger Vorlage werden die steuerpflichtigen Kapitalerträge bis zur Höhe des Freistellungsauftrags (bei Einzelveranlagung maximal 801 Euro, bei Zusammenveranlagung 1.602 Euro) ohne Steuerabzug ausgezahlt. Bei deutschen thesaurierenden Investmentfonds wird die einbehaltene Steuer erstattet.

► Freistellungsauftrag

Um den Sparer-Pauschbetrag unverzüglich und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung auszuschöpfen, sollte der depotführenden Stelle frühzeitig ein Freistellungsauftrag erteilt werden. Der Sparer-Pauschbetrag kann auch auf mehrere Kreditinstitute verteilt werden.

NV-Bescheinigung

Die Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) verhindert den Abzug der Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags auf Kapitalerträge beziehungsweise führt bei deutschen thesaurierenden Investmentfonds zur Erstattung der einbehaltenen Steuern.

Ein Antrag auf NV-Bescheinigung kommt für diejenigen Anleger in Betracht, die voraussichtlich die Einkommensgrenze für die Einkommensteuer nicht erreichen. Sofern anzunehmen ist, dass das zu versteuernde Einkommen im Veranlagungszeitraum 2012 nicht über 8.004 Euro beziehungsweise bei Zusammenveranlagung nicht über 16.008 Euro liegt, kann diese beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden.

Durch die NV-Bescheinigung werden im Veranlagungszeitraum 2012 Kapitalerträge bis zur Höhe von jeweils 8.841 Euro beziehungsweise bei Zusammenveranlagung von 17.682 Euro (Grundfreibetrag zuzüglich Sparer-Pauschbetrag und Sonderausgaben-Pauschbetrag) steuerfrei vereinnahmt.

Grundsätzlich sinnvoll ist die Beantragung einer NV-Bescheinigung, wenn die Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag zwar übersteigen, die übrigen Einkünfte aber so gering sind, dass die vorgenannten Freibeträge nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Die NV-Bescheinigung ist beim Wohnsitz-Finanzamt zu beantragen und bei der depotführenden Stelle vorzulegen. Das Dokument gilt für maximal drei Jahre. Durch die Vorlage der NV-Bescheinigung bei der Bank erübrigt sich auch ein Freistellungsauftrag, um den Sparer-Pauschbetrag auszuschöpfen. Die NV-Bescheinigung ist – anders als der Freistellungsauftrag für Kapitalerträge – hinsichtlich der Höhe der vom Steuerabzug freigestellten Erträge nicht begrenzt. Die Bescheinigung ist zurückzugeben, wenn das Finanzamt dies fordert oder wenn der Inhaber erkennt, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind. Die NV-Bescheinigung ist somit keine Befreiung von der Steuerpflicht.

Verlustverrechnung

Weil seit Einführung der Abgeltungsteuer Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren steuerpflichtig sind, werden auch Veräußerungsverluste entsprechend berücksichtigt. Somit können Verluste aus Wertpapiergeschäften mit Veräußerungsgewinnen sowie Zins- und Dividenden-Erträgen verrechnet werden. Für diese Fälle führt die depotführende Stelle einen so genannten Verlustverrechnungstopf.

Eine Ausnahme dieser Verrechnungsmöglichkeit gilt jedoch für Verluste aus Aktienverkäufen. Diese können nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden.

Ein im Kalenderjahr nicht ausgeglichener Verlust wird in der Regel von der depotführenden Stelle auf das Folgejahr vorgetragen. Allerdings kann der Anleger bei seiner depotführenden Stelle – bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres – einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, so dass die Verluste nicht vorgetragen werden. Dies ist zum Beispiel dann sinnvoll, wenn mehrere Depots bei unterschiedlichen Banken mit realisierten Gewinnen und Verlusten geführt werden, weil eine bankübergreifende Verlustverrechnung nicht möglich ist.

„Es war in Europa leichter, zwölf Währungen abzuschaffen, als eine Steuer.“

Dr. Thomas Borer-Fielding, ehemaliger Schweizer Botschafter

Beispiel:

Sie haben beim Verkauf eines Investmentfonds einen Gewinn im Depot verbucht (es liegt keine NV-Bescheinigung vor):

1. Zunächst wird der Verlustverrechnungstopf ausgeglichen.
2. Dann wird der Freistellungsauftrag in Anspruch genommen.
3. Erst danach wird Abgeltungsteuer abgezogen (ausländische Quellensteuern werden berücksichtigt).

Sie haben beim Verkauf eines Investmentfonds einen Verlust im Depot verbucht (es liegt keine NV-Bescheinigung vor):

1. Bereits gezahlte Abgeltungsteuer und angerechnete ausländische Quellensteuern werden „zurückgerechnet“.
2. Der Freistellungsauftrag wird bei der Berechnung berücksichtigt, d.h. er lebt wieder auf.
3. Ein verbleibender Restbetrag wird im Verlustverrechnungstopf gespeichert bzw. auf Ihren Antrag als Verlustbescheinigung ausgewiesen.

Besonderheiten bei Ehegatten

Bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrags werden die Verluste des einen Ehegatten automatisch mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten verrechnet (sogenannte ehedatenübergreifende Verlustrechnung).

Fazit:

Das Beispiel zeigt, dass die Berechnung der Abgeltungsteuer komplex ist. Das Ziel der Vereinfachung für den Anleger wird aber erreicht: Die depotführenden Stellen übernehmen die Berechnung und führen die Steuer ab.

Vorteile der Verlustverrechnung*

Beispiel mit Freistellungsauftrag in Höhe von 600 Euro

Ausgangslage:
an Kreditinstitut gegebener Freistellungsauftrag 600,- Euro
Verlustverrechnungstopf 0,- Euro

a) Mischfonds schüttet Zinsen und Dividenden aus 400,- Euro

Freistellungsauftrag wird teilweise in Anspruch genommen 400,- Euro
▶ keine Abgeltungsteuer fällig
Rest des Freistellungsauftrags 200,- Euro

b) Veräußerungsgewinn beim Verkauf eines Mischfonds, der nach 2008 erworben wurde 500,- Euro

Rest des Freistellungsauftrags wird in Anspruch genommen 200,- Euro
Kein Guthaben im Freistellungsauftrag für restlichen Betrag
▶ Abgeltungsteuer wird fällig auf verbleibenden Veräußerungsgewinn 300,- Euro
abgeführte Abgeltungsteuer -75,- Euro

c) Veräußerungsverlust eines Aktienfonds, der nach 2008 erworben wurde 1.000,- Euro

zuvor abgeführte Abgeltungsteuer wird gutgeschrieben 75,- Euro
Abgeltungsteuer auf zuvor erzielten Veräußerungsgewinn wurde berechnet auf Basis von 300,- Euro
verbleibender Verlust im Verlustverrechnungstopf 700,- Euro

Freistellungsauftrag lebt wieder auf 600,- Euro

▶ Keine Abgeltungsteuer fällig im Verlustverrechnungstopf bleiben eingestellt 100,- Euro

d) Veräußerungsgewinn eines Aktienfonds, der nach 2008 erworben wurde 900,- Euro

Summe aus Verlustverrechnungstopf wird abgezogen 100,- Euro
Freistellungsauftrag wird erneut in Anspruch genommen 600,- Euro
kein Guthaben im Freistellungsauftrag für restlichen Betrag vorhanden
▶ Abgeltungsteuer wird fällig für die verbleibenden 200,- Euro

Abgeltungsteuer wird abgeführt in Höhe von -50,- Euro

Ergebnis:
Freistellungsauftrag 0,- Euro
Verlustverrechnungstopf 0,- Euro

* keine Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer

„Ein König richtet das Land auf durch Recht.
Wer aber viele Steuern erhebt, richtet es zugrunde.“

Salomo, Herrscher des Königreichs Israel von etwa 965 – 926 v. Chr.

In den Verlustverrechnungstopf werden bei Kauf von Fondsanteilen grundsätzlich auch die bezahlten Zwischengewinne des Investmentfonds eingestellt. Zwischengewinne sind die im Anteilpreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Investmentfonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Damit es bei Veräußerung des Fondsanteils nicht zu einer Doppelerfassung kommt, werden die Zwischengewinne beim Kauf bereits steuermindernd berücksichtigt. Einge kaufte Zwischengewinne gelten als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Ausländische anrechenbare Quellensteuern werden beim Steuerabzug berücksichtigt

Kapitalerträge, die im Ausland erzielt werden, unterliegen dort oftmals einer Quellensteuer. Die Abgeltungssteuer kann um die anrechenbare ausländische Quellensteuer vermindert werden. Die Quellensteuer wird unmittelbar durch das depotführende Institut bis maximal zur Höhe der Abgeltungssteuer berücksichtigt.

► Ausländische Quellensteuer

Investmentfonds, die ausländische Aktien in ihrem Portfolio haben, erhalten die Erträge gegebenenfalls gemindert um diese Quellensteuer. Deutsche Investmentfonds weisen regelmäßig die im jeweiligen Ausschüttungsland einbehaltene, keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende Quellensteuer aus. Im Falle der Veranlagung ist die Anlage AUS bei Kapitalerträgen nicht mehr auszufüllen.

Ausnahmen

Grundsätzlich soll die Abgeltungsteuer für Privatanleger abgeltende Wirkung haben. Es gibt aber Fälle, in denen eine Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Wege der Veranlagung erfolgt. Je nachdem, ob die Veranlagung verpflichtend ist oder freiwillig erfolgen kann, müssen oder können die Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Freiwillige Veranlagung bei Steuersatz unter 25 Prozent

Sofern unter Berücksichtigung aller Einkünfte der persönliche Grenzsteuersatz für die Einkünfte aus Kapitalvermögen unter dem Abgeltungsteuersatz liegen sollte, kann auf freiwilliger Basis eine Veranlagung der Kapitaleinkünfte zum günstigeren Einkommensteuersatz erfolgen. Die von der depotführenden Stelle bereits abgeführte Abgeltungsteuer wird in diesem Fall angerechnet beziehungsweise erstattet.

Hinweis: Durch Angabe der Kapitaleinkünfte in der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung und Eintragung der Ziffer „1“ in Zeile 4 der Anlage KAP nimmt das Finanzamt eine so genannte Günstigerprüfung vor. Dann werden die Kapitaleinkünfte gegebenenfalls mit dem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz besteuert.

Die Angabe der Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung lohnt dann, wenn der persönliche Grenzsteuersatz, bezogen auf die Kapitaleinkünfte, unter 25 Prozent liegt. Dieser kann wie folgt ermittelt werden:

Schritt 1: Einkommensteuerbelastung auf das zu versteuernde Einkommen inklusive der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist zu ermitteln.

Schritt 2: Die Einkommensteuerbelastung auf das zu versteuernde Einkommen ohne die Einkünfte aus Kapitalvermögen ist zu ermitteln.

Schritt 3: Differenz zwischen den beiden Einkommensteuerbelastungen ist in das Verhältnis zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu setzen.

Schritt 4: Ist der so ermittelte Prozentsatz geringer als 25 Prozent, bietet sich die Angabe in der Steuererklärung an.

Beispiel 1:

Ein lediger Arbeitnehmer hat ein zu versteuerndes Einkommen von 32.000 Euro. Davon entfallen nach Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags 2.000 Euro auf Kapitaleinkünfte.

Lösung:

Schritt 1: Einkommensteuerbelastung ca. 6.265 Euro

Schritt 2: Einkommensteuerbelastung ca. 5.625 Euro

Schritt 3: 32 Prozent

Schritt 4: Keine Angabe in der Steuererklärung nötig.

Beispiel 2:

Ein lediger Arbeitnehmer hat ein zu versteuerndes Einkommen von 15.000 Euro. Davon entfallen nach Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags 2.000 Euro auf Kapitaleinkünfte.

Lösung:

Schritt 1: Einkommensteuerbelastung ca. 1.410 Euro

Schritt 2: Einkommensteuerbelastung ca. 927 Euro

Schritt 3: 24,15 Prozent

Schritt 4: Eine Angabe in der Steuererklärung und das Ausfüllen der Zeile 4 der Anlage KAP mit der Ziffer „1“ ist sinnvoll.

Die Grenze für das gesamte zu versteuernde Einkommen (unter Berücksichtigung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, des Sparer-Pauschbetrags und sonstiger abziehbarer Beträge wie Werbungskosten, Sonderausgaben oder Kinderfreibeträge), bei der der persönliche Grenzsteuersatz für die Einkünfte aus Kapitalvermögen unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, befindet sich derzeit bei ledigen Arbeitnehmern bei circa 17.000 Euro.

Sollten Sie sich bezüglich der Höhe Ihres persönlichen Steuersatzes nicht sicher sein, sind im Zweifel Angaben in der Steuererklärung zu machen. Denn im Hinblick auf die Steuerlast kann eine Veranlagung lediglich vorteilhaft sein. Auch können Sie in jedem Steuerjahr neu entscheiden, ob der Antrag gestellt wird oder nicht. Bei komplexeren Sachverhalten sollte ein Steuerberater hinzugezogen werden.

Verpflichtende Veranlagung zum pauschalen Steuersatz von 25 Prozent

In der Regel sind Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich, wenn die Kapitaleinkünfte keinem Steuerabzug an der Quelle unterliegen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn

- Kapitalerträge in einem ausländischen Depot erzielt werden, weil ausländische depotführende Stellen nicht zur Abführung deutscher Steuern verpflichtet werden können (eine Ausnahme gilt für inländische thesaurierende Fonds in ausländischen Depots; vgl. Seite 17);
- Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erzielt werden, weil ausländische Investmentfonds keine deutschen Steuern abführen und der inländischen depotführenden Stelle ohne Ausschüttung keine Liquidität zur Verfügung steht;

- kirchensteuerpflichtige Anleger Erträge aus thesaurierenden Investmentfonds erzielen, weil die zum Steuerabzug verpflichteten Investmentfonds keine Kenntnis über die Kirchensteuerpflicht des Anlegers haben.

Hinweis: Für diesen Fall ist die Zeile 6 der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung regelmäßig mit der Ziffer „1“ auszufüllen. Dies ist dann entbehrlich, wenn die Kapitalertragsteuer auf die thesaurierten Erträge durch Anrechnung von Freistellungsvolumen oder Anrechnung von ausländischen Quellensteuern auf null reduziert ist. In diesem Fall ist kein Eintrag erforderlich.

Angaben zu den Kapitaleinkünften sind in der Einkommensteuererklärung allerdings nur erforderlich, wenn die Kapitaleinkünfte normalerweise einem Steuerabzug an der Quelle unterliegen würden. Liegen die Kapitaleinkünfte beispielsweise innerhalb des Sparer-Pauschbetrags oder kommt eine Veranlagung zur Einkommensbesteuerung wegen Unterschreitens der Einkommensgrenzen nicht in Betracht, sind keine Angaben erforderlich. Um Nachfragen des Finanzamtes zu vermeiden, empfiehlt sich aber, zum Beispiel in einem Anschreiben zur Steuererklärung hierauf hinzuweisen.

Optionale Veranlagung zum pauschalen Steuersatz von 25 Prozent

Eine optionale Veranlagung kommt in Betracht, wenn die persönliche Situation des Steuerpflichtigen dies erfordert. Dies kann dann der Fall sein, wenn

- mehrere Depots bei unterschiedlichen Banken mit realisierten Gewinnen und Verlusten unterhalten werden, weil keine bankübergreifende Verlustverrechnung möglich ist;
- bestimmte persönliche Umstände, die sich günstig auswirken, durch die depotführende Stelle bisher nicht berücksichtigt wurden und damit zuviel Abgeltungsteuer abgeführt wurde.

„Bei der Steuererklärung merkt man, wie viel Geld man sparen würde, wenn man keines hätte.“

Fernand Joseph Désiré Constandin (1903 – 1971), französischer Schauspieler

Beispiele:

- Die Freistellungsaufträge wurden nicht vollständig ausgeschöpft (weil zum Beispiel der Freistellungsauftrag auf mehrere Banken verteilt wurde und in dem einen Depot das Freistellungsvolumen überschritten, in dem anderen aber unterschritten wurde).
- Vor dem Jahr 2009, also vor Einführung der Abgeltungsteuer, wurden „Altverluste“ erzielt, die jetzt verrechnet werden sollen.
- In einem ausländischen Depot wurden Verluste erzielt, die mit Gewinnen aus einem inländischen Depot verrechnet werden sollen.

Hinweis: In diesen Fällen ist die Zeile 5 der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung mit der Ziffer „1“ auszufüllen.

2. Besonderheiten bei der Besteuerung von Investmentfonds in der Abgeltungsteuer

Grundsatz: Transparenzprinzip

Das Transparenzprinzip besagt, dass private Anleger von Investmentfonds steuerlich so gestellt werden, als hätten sie die in einem Investmentfonds enthaltenen Vermögensgegenstände (z.B. Wertpapiere, Festgelder) anteilig direkt erworben.

Eine Ausnahme gibt es bei Offenen Immobilienfonds. Die Einnahmen aus Mietverträgen werden nicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung klassifiziert. Beim privaten Anleger werden diese Erträge – genau wie Erträge aus anderen Investmentfonds – als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert.

Was wird bei der Fondsanlage besteuert?

Für die Besteuerung muss unterschieden werden, ob der Investmentfonds die Erträge ausschüttet, thesauriert oder der Anleger die Fondsanteile verkauft.

Bei ausschüttenden Investmentfonds gilt:

- Grundsatz:
Die Ausschüttung von Dividenden, Zinsen, Mieten und – vom Fondsmanager auf Ebene des Sondervermögens erzielten – Veräußerungsgewinnen ist steuerpflichtig.
- Ausnahmen:
 - Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren auf Fondsebene können unabhängig von der Halte-dauer im Fonds steuerfrei ausgeschüttet werden, wenn die Papiere durch den Fondsmanager vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden (Bestand-schutz). Für Anleger, die ihre Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, ist die Steuer-freiheit nicht endgültig.
 - Veräußerungsgewinne aus Grundstücken sind bei Ausschüttung steuerfrei, wenn der Fonds die Grundstücke länger als zehn Jahre gehalten hat.

- Ausländische Mieten und Gewinne aus der Veräu-ßerung ausländischer Grundstücke sind auch inner-halb einer Zehnjahresfrist nach Doppelbesteue-rungsabkommen in der Regel steuerfrei (also nicht nochmals zu versteuern), weil eine Besteuerung be-reits im Ausland erfolgte (Vermeidung der Doppel-besteuerung).

► Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Doppelbesteuerungsabkommen werden zwischen ein-zelnen Ländern abgeschlossen und dienen der Vermei-dung der doppelten Besteuerung des gleichen Sach-verhalts im grenzüberschreitenden Kapitalverkehr. Deutschland hat mit einer Vielzahl von Staaten ent-sprechende Abkommen geschlossen. Die Inhalte variie-ren jedoch von Land zu Land. Informationen zu den je-weiligen Inhalten der Abkommen können unter www.bundesfinanzministerium.de abgerufen werden.

Bei thesaurierenden Investmentfonds gilt:

- Grundsatz:
Thesaurierte Erträge des Investmentfonds sind steu-erpflichtig.
- Ausnahmen:
 - Thesaurierte Veräußerungsgewinne aus Aktien und Fondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften und Gewinne aus der Veräußerung der meisten Rentenpapiere auf Ebene des Sondervermögens werden steuerlich nicht erfasst.
 - Veräußerungsgewinne aus inländischen Grundstü-cken werden steuerlich nicht erfasst, wenn die Hal-te-dauer über zehn Jahren liegt.

Bei der Veräußerung des Fondsanteils gilt:

- Grundsatz:
Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen sind steuerpflichtig.

„Um eine Einkommensteuererklärung abgeben zu können, muss man Philosoph sein. Es ist zu schwierig für einen Mathematiker.“

Albert Einstein (1879 – 1955), Physiker

■ Ausnahmen:

- Wurden die Fondsanteile vom Anleger vor dem 1. Januar 2009 angeschafft, können diese steuerfrei veräußert werden.
- Im Anteilpreis enthaltene, bereits versteuerte thesaurierte Erträge werden aus dem Veräußerungsgewinn herausgerechnet.
- Im Anteilpreis enthaltene steuerfreie Erträge aus ausländischen Immobilien werden aus dem Veräußerungsgewinn herausgerechnet (so genannter Immobiliengewinn).

Korrektur des Veräußerungsgewinns

Obwohl Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen grundsätzlich steuerpflichtig sind, muss der Veräußerungsgewinn um verschiedene Positionen korrigiert werden, um zu dem richtigen Veräußerungsergebnis zu kommen. Der Grund liegt darin, dass im Anteilpreis Komponenten enthalten sind, die entweder bereits versteuert wurden oder steuerfrei sind. Beispiele sind bereits versteuerte thesaurierte Erträge oder steuerfreie Erträge aus ausländischen Immobilien.

► Vorteile der Fondsanlage

Thesaurierte Veräußerungsgewinne sind in vielen Fällen steuerlich nicht zu erfassen. Der Anleger muss diese Gewinne erst versteuern, wenn er seinen Fondsanteil veräußert oder zurückgibt. Durch diese Steuerstundung kann der Anleger einen Zinseszinsseffekt ausnutzen.

Weil auch die Erträge aus Offenen Immobilienfonds zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen, kann der Anleger von dem Steuersatz von 25 Prozent profitieren. In der Direktanlage müssten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit dem unter Umständen höheren persönlichen Steuersatz versteuert werden.

Wie funktioniert der Einbehalt der Abgeltungsteuer?

Auch hier muss zwischen Ausschüttung, Thesaurierung und Veräußerung des Fondsanteils unterschieden werden. Eine umfassende Übersicht ist auf Seite 17 dargestellt. Grundsätzlich gilt Folgendes:

Ausschüttung

- Werden Fondsanteile in einem inländischen Depot gehalten, nimmt die inländische depotführende Stelle den Steuerabzug mit abgeltender Wirkung vor. Dies gilt auch für den Einbehalt einer gegebenenfalls anfallenden Kirchensteuer.
- Werden Fondsanteile in einem ausländischen Depot gehalten, wird von der ausländischen Bank keine Steuer einbehalten. In diesen Fällen ist die Ausschüttung in der Regel in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Thesaurierung

- Bei voll-thesaurierenden deutschen Investmentfonds ist grundsätzlich die Investmentgesellschaft zum Steuerabzug verpflichtet. Da nur inländische Investmentgesellschaften den Steuerabzug vornehmen können, sind bei ausländischen thesaurierenden Fonds in der Regel Angaben über die thesaurierten Erträge in der jährlichen Steuererklärung erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Fondsanteile in einem in- oder ausländischen Depot verwahrt werden.
- Bei kirchensteuerpflichtigen Anlegern sind regelmäßig Angaben über die Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung erforderlich, weil die inländischen Investmentfonds keinen Kirchensteuerabzug vornehmen können (Hinweis: Für diesen Fall ist die Zeile 6 der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung mit der Ziffer „1“ auszufüllen sowie ein „X“ in der Kopfzeile unter „Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge“).

„Der Mensch ist ein merkwürdiges Wesen:
Er arbeitet immer härter für das Privileg, immer höhere
Steuern zahlen zu dürfen.“

George Mikes (1912 – 1987), britisch-ungarischer Schriftsteller

Hinweis: Für den Veranlagungszeitraum 2012 wird ein neues Kapitalertragsteuersystem eingeführt. Für ausschüttende Investmentfonds bleibt alles beim Alten. Werden allerdings Fondsanteile eines voll-thesaurierenden deutschen Investmentfonds in einem inländischen Depot gehalten, nimmt die inländische depotführende Stelle den Steuerabzug mit abgeltender Wirkung vor. Dies gilt dann auch für den Einbehalt der Kirchensteuer. Die dazu nötige Steuerliquidität erhält die depotführende Stelle von den Investmentfonds. Bei einem ausländischen Depot wird von der letzten inländischen Verwahrstelle der Fondsanteile die Steuer abgeführt.

Da der depotführenden Stelle immer die maximal einbehaltene Steuer unter Berücksichtigung des höchsten Kirchensteuersatzes (9%) zur Verfügung gestellt wird, wird es häufig zu Steuergutschriften im Depot des Anlegers kommen. Durch das neue System sind kirchensteuerpflichtige Anleger eines inländischen thesaurierenden Investmentfonds künftig nicht mehr gezwungen, lediglich wegen der Kirchensteuer eine Veranlagung durchzuführen.

Veräußerung des Fondsanteils

- Werden Fondsanteile in einem inländischen Depot gehalten, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Dies gilt auch für den Einbehalt einer gegebenenfalls anfallenden Kirchensteuer.
- Besonderheit bei thesaurierenden ausländischen Investmentfonds: Weil ausländische Investmentfonds auf steuerpflichtige thesaurierte Erträge keinen Steuerabzug vornehmen, muss die depotführende Stelle dies bei Veräußerung von Fondsanteilen nachholen. Die Steuer wird dabei auf die thesaurierten Erträge erhoben, die während der Haltedauer der Fondsanteile aufgelaufen sind (so genannte akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge).
Bei Haltedauer über mehrere Jahre kann dies bei Veräußerung von Fondsanteilen zu hohen Steuerabzügen führen. Da die steuerpflichtigen thesaurierten Erträge ausländischer Investmentfonds aber ohnehin jährlich in der Einkommensteuererklärung angegeben und versteuert werden müssen, wird im Jahr der

Veräußerung die einbehaltene Steuer vollständig auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet.

Warum sind in den zuvor genannten Fällen Angaben zu den Kapitaleinkünften in der Einkommensteuererklärung nur „in der Regel“ erforderlich? Weil Angaben in der Einkommensteuererklärung nur dann erforderlich sind, wenn die Kapitaleinkünfte normalerweise einem Steuerabzug an der Quelle unterliegen würden. Wird beispielsweise der Sparer-Pauschbetrag oder die Einkommensgrenze für die Veranlagung nicht überschritten, sind keine Angaben erforderlich. Gleiches kann in Fällen vorkommen, in denen verrechenbare Verluste aus anderen Kapitalanlagen erzielt wurden und somit insgesamt keine steuerpflichtigen Erträge oder Gewinne im Veranlagungsjahr erzielt wurden.

Kein Einbehalt bei Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Verlustverrechnung

Werden Fondsanteile in einem inländischen Depot gehalten, und liegt der depotführenden Stelle ein Freistellungsauftrag vor, fällt bis zur Höhe des freigestellten Betrags keine Abgeltungsteuer an. Wird eine NV-Bescheinigung vorgelegt, wird ebenfalls keine Steuer abgeführt.

Zudem können Verluste aus anderen Kapitalanlagen genutzt werden. Werden beispielsweise Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren realisiert, aber positive Erträge aus Rentenfonds erzielt, übernimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung (Ausnahme: Aktienverluste können nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden). Auch in diesem Fall kann der Einbehalt der Steuer auf Erträge aus Investmentfonds entfallen beziehungsweise einbehaltene Steuer erstattet werden.

► Vorteil der Investmentfondsanlage

In der Direktanlage können Verluste aus Aktien nur mit Gewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden. Für Verluste aus Aktienfonds gilt diese Beschränkung nicht.

Abgeltungsteuer: Besteuerung von Erträgen bei Investmentfonds (Rechtsstand ab 2011)	I. steuerlich nicht zu erfassen		II. Inlandsdepot		1. Abgeltungsteuer wird einbehalten		2. Veranlagung zum Abgeltungssatz		
	1. steuerlich nicht zu erfassen		1. Abgeltungsteuer wird einbehalten		III. Auslandsdepot		1. Abgeltungsteuer wird einbehalten		
Investmentfonds (in Deutschland aufgelegt)									
1. ausgeschüttete Zinsen						✓			✓
2. thesaurierte Zinsen						✓		✓	
3. ausgeschüttete inländische Dividenden ¹⁾						✓		✓	
4. thesaurierte inländische Dividenden ¹⁾						✓		✓	
5. ausgeschüttete ausländische Dividenden ¹⁾						✓			✓
6. thesaurierte ausländische Dividenden ¹⁾						✓		✓	
7. ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, sofern die Wertpapiere vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden ²⁾			✓						
8. ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, sofern die Wertpapiere nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden bzw. die Termingeschäfte nach dem 31.12.2008 eingegangen wurden						✓			✓
9. thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften			✓						
Besonderheiten für Offene Immobilienfonds									
10. ausgeschüttete inländische Mieterträge						✓		✓	
11. thesaurierte inländische Mieterträge						✓		✓	
12. ausgeschüttete ausländische Mieterträge ³⁾			✓						
13. thesaurierte ausländische Mieterträge ³⁾			✓						
14. ausgeschüttete Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer ≤ 10 Jahre)						✓		✓	
15. thesaurierte Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer ≤ 10 Jahre)						✓		✓	
16. ausgeschüttete Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer > 10 Jahre)			✓						
17. thesaurierte Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer > 10 Jahre)			✓						
18. ausgeschüttete Gewinne aus dem Verkauf von ausländischen Immobilien ³⁾			✓						
19. thesaurierte Gewinne aus dem Verkauf von ausländischen Immobilien ³⁾			✓						
Investmentfonds (im Ausland aufgelegte Wertpapierfonds)									
20. ausgeschüttete Zinsen						✓			✓
21. thesaurierte Zinsen							✓		✓
22. ausgeschüttete inländische Dividenden ¹⁾						✓			✓
23. thesaurierte inländische Dividenden ¹⁾							✓		✓
24. ausgeschüttete ausländische Dividenden ¹⁾						✓			✓
25. thesaurierte ausländische Dividenden ¹⁾							✓		✓
26. ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, sofern die Wertpapiere vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden ²⁾			✓						
27. ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, sofern die Wertpapiere nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden bzw. die Termingeschäfte nach dem 31.12.2008 eingegangen wurden						✓			✓
28. thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften			✓						

¹⁾ Dividenden unterliegen in voller Höhe (Wegfall Halbeinkünfteverfahren) dem Abgeltungssatz.

²⁾ Für Anleger, die ihre Fondsanteile erst nach dem 31.12.2008 erwerben, ist die Steuerfreiheit insoweit nicht endgültig. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn erhöht sich um die steuerfreien Ausschüttungen.

³⁾ In der Regel schon im Ausland versteuert und in Deutschland steuerfrei (ohne Progressionsvorbehalt, das heißt es ergeben sich auch keine Auswirkungen auf den Steuersatz).

3. Praktische Hinweise

Förderung des Sparvertrags über vermögenswirksame Leistungen beantragen

Arbeitnehmer, die ihre vermögenswirksamen Leistungen (VL) in Investmentfonds anlegen, sollten die VL-Bescheinigung der Investmentgesellschaft ihrer Steuererklärung beifügen, um eine staatliche Förderung („Arbeitnehmersparzulage“) zu beantragen. Die Zulage vom Staat erhalten Alleinstehende mit einem zu versteuernden Einkommen bis zu 20.000 Euro (zusammen Veranlagte bis zu 40.000 Euro). Der Bruttoverdienst kann in der Praxis darüber liegen, hier sind Werbungskosten und Sonderausgaben abzuziehen.

Gefördert werden Einzahlungen in VL-Investmentfonds mit einer Prämie von 20 Prozent (seit 2009) auf einen jährlichen Förderhöchstbetrag von 400 Euro – also maximal 80 Euro pro Jahr vom Staat. Nach dem Ende der Festlegungsfrist des VL-Vertrags wird die bewilligte Arbeitnehmersparzulage vom Finanzamt direkt auf das VL-Depot überwiesen.

Die VL-Bescheinigung, die unter anderem die vom Arbeitgeber überwiesene Beitragssumme des Vorjahres zeigt, versenden die VL-Anbieter in der Regel zum Jahresbeginn an ihre Kunden. Seit Inkrafttreten des so genannten „Bürgerentlastungsgesetzes“ am 23. Juli 2009 haben VL-Sparer mehr Zeit, ihre Arbeitnehmersparzulage beim Finanzamt zu beantragen. Anstatt wie zuvor zwei Jahre bleiben nun vier Jahre dafür. Dies gilt für ab 2007 in Wertpapiersparverträgen angelegte vermögenswirksame Leistungen.

Riester-Bescheinigung einreichen

Der Staat fördert den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge, der Riester-Rente, durch direkte Zulagen und Steuervorteile. Anleger, die in zertifizierten Investmentfonds-Produkten anlegen, können die gezahlten Beiträge bis zu vier Prozent des Vorjahreseinkommens, maximal bis zu 2.100 Euro pro Jahr als Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen.

Das Finanzamt prüft, ob über den Anspruch auf Zulage hinaus noch ein steuerlicher Vorteil durch einen Sonderausgabenabzug möglich ist. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger als die gewährte Zulage, wird zusätzlich der Steuervorteil überwiesen. Die „Günstigerprüfung“ führt das Finanzamt automatisch durch. Riester-Sparer müssen nur die Anlage AV mit der Bescheinigung des Riester-Anbieters beilegen.

Ausfüllen der Steuerbescheinigung leicht gemacht

Wie auf den Seiten 11 ff. beschrieben, kann es trotz der Abgeltungsteuer in vielen Fällen dazu kommen, dass der Anleger sich mit seinen Einkünften aus Kapitaleinkünften veranlagten lassen muss bzw. kann. Um dem Anleger das Ausfüllen der Steuererklärung zu vereinfachen, stellen inländische depotführende Stellen eine Steuerbescheinigung aus. Diese Bescheinigung enthält auch Angaben, in welche Zeile der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung die Angaben einzutragen sind.

„Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen,
hat das Recht, Steuern zu sparen!“

Urteil des Bundesgerichtshofes von 1965

Beispiel: (vereinfacht)

Ein Anleger erzielte in 2011 folgende Ergebnisse aus Kapitalanlagen. Ein Freistellungsauftrag über 801 Euro lag seiner Bank vor. Er ist kirchensteuerpflichtig mit einem Steuersatz von 8 Prozent. Alle Angaben erfolgen in Euro.

1) inländische Zinsen aus Unternehmensanleihen:		100
2) ausländische Dividenden (anrechenbare Quellensteuern 75):		500
3) steuerpflichtige Ausschüttung inländischer Fonds:		800
4) thesaurierte Erträge inländischer Fonds:		150
5) Gewinne aus der Veräußerung von Aktien:	200	} -50 (Vortrag auf nächstes Jahr)
6) Verluste aus der Veräußerung von Aktien:	-250	
7) Gewinn aus dem Verkauf ausländischer thesaurierender Fonds (Fonds wurde in 2009 gekauft; akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge: 400)		300
Höhe der steuerpflichtigen Kapitalerträge:		1.850
abzüglich Sparer-Pauschbetrag:		-801
zu versteuernde Kapitalerträge:		1.049

Da Verluste aus dem Verkauf von Aktien (-250) nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien (200) verrechnet werden dürfen, bleiben die Ergebnisse aus dem Verkauf der Aktien unberücksichtigt. Die verbleibenden Verluste werden in den Aktienverlustverrechnungstopf eingestellt.

Um die anfallende Steuer ausrechnen zu können, muss die auf Seite 6 beschriebene Formel auf das Beispiel angewendet werden:

■ 1. Durch Bank erhobene Steuer:

- Kapitaleinkünfte einschließlich der akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge von 400: 1.449
(dem Steuerabzug unterliegende Kapitalerträge von 2.250 abzüglich des Sparer-Pauschbetrags von 801)
- anrechenbare ausländische Quellensteuer: 75
- Kirchensteuersatz: 8%

Berechnung der Abgeltungsteuer mit Formel

$$(1.449 - 4 \times 75) / (4 + 0,08) = 281,62$$

■ 2. Materielle Steuer aus Kapitaleinkünften in 2011:

- Kapitaleinkünfte: 1.049
(steuerpflichtige Kapitalerträge 1.850 abzüglich des Sparer-Pauschbetrags 801):
- anrechenbare ausländische Quellensteuer: 75
- Kirchensteuersatz: 8%

Berechnung der Abgeltungsteuer mit Formel

$$(1.049 - 4 \times 75) / (4 + 0,08) = 183,58$$

Die Differenz zwischen der durch die Bank einbehaltenen Steuer und der definitiven Steuerlast in 2010 bezüglich der Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 98,04 (281,62 - 183,58 = 98,04) mindert im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer die Einkommensteuerschuld beziehungsweise führt insoweit zu einer Erstattung.

Muster I

.....
XY-Bank
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle / des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld
Max Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Steuerbescheinigung

- Bescheinigung für alle Privatkonten und / oder -depots
 Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und / oder -depots

Für **Max Mustermann, Musterstraße 1, 11111 Musterstadt**

.....
(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

werden für das Kalenderjahr**2011**..... folgende Angaben bescheinigt:

*Steuerbescheinigung für Treuhand- / Nießbrauch- / Anderkonto
/Wohneigentümergeinschaft / Tafelgeschäfte
(Nichtzutreffendes streichen)*

*Dem Kontoinhaber / Der Kontoinhaberin werden
X für das Kalenderjahr**2011**...../ für den Zahlungstag*

folgende Angaben bescheinigt:

Höhe der Kapitalerträge	2.250,00
Zeile 7 Anlage KAP
(ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	
davon: Gewinn aus Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG	300,00
Zeile 8 Anlage KAP
davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	0,00
Zeile 9 Anlage KAP
<u>(ab Veranlagungszeitraum 2010)</u>	
davon: Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG
Zeile 10 Anlage KAP
Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG

Zeile 7: In der Steuerbescheinigung sind alle dem Steuerabzug unterliegende Kapitalerträge (einschließlich der akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge) enthalten, die nach Verlustverrechnung, aber vor Anwendung des Sparer-Pauschbetrags erzielt wurden. In der Anlage KAP muss der akkumulierte ausschüttungsgleiche Ertrag herausgerechnet werden (vgl. Hinweis am Ende der Steuerbescheinigung), weil es sich hierbei lediglich um eine Kapitalertragsteuer handelt (Vorauszahlung), nicht aber um einen materiell steuerpflichtigen Kapitalertrag.

Zeilen 8, 9 und 13: Hier sind die Gewinne aus Kapitalerträgen enthalten. Der Gewinn aus dem Verkauf der Fondsanteile ist steuerpflichtig. Weil Verluste aus Aktien nur mit Gewinnen aus Aktien verrechnet werden dürfen, bleibt im Beispiel ein Verlust aus Aktien i.H.v. 50 Euro übrig, der in den Aktienverlustverrechnungstopf eingestellt wird. Die Zeile 9 enthält daher eine „0“, die Zeile 13 eine „50“.

(für Veranlagungszeitraum 2009)**nur nachrichtlich:**

Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG, soweit gesondert ausweisbar
Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	
Zeile 10 Anlage KAP	
Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG
Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	
Zeile 11 Anlage KAP	
Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien
Zeile 12 Anlage KAP	
Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	50,00
Zeile 13 Anlage KAP
Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages	801,00
Zeile 14 oder 14a Anlage KAP
Kapitalertragsteuer	281,62
Zeile 49 Anlage KAP
Solidaritätszuschlag	15,49
Zeile 50 Anlage KAP
__ Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	22,53
Zeile 51 Anlage KAP
Summe der angerechneten ausländischen Steuer	75,00
Zeile 52 Anlage KAP
Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer
Zeile 53 Anlage KAP
<input type="checkbox"/> Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)	
<input type="checkbox"/> Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden	
<u>nur nachrichtlich:</u>	
Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen
Zeile 15 Anlage KAP	
<input type="checkbox"/> Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung in Zeile 15 der Anlage KAP sämtliche Erträge anzugeben haben.	
Bei Veräußerung / Rückgabe von Anteilen	
Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen in Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	400,00
(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen)

Anlage KAP

Name: M u s t e r m a n n

Vorname: M a x

Steuernummer: 1 2 3 4 5 6 7 8 9

Bitte Steuerbescheinigung(en) im Original beifügen!

zur Einkommensteuererklärung
 zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
 stpfl. Person / Ehemann Ehefrau

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern 54

Anträge

4 Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten ist beifügt.) 01 1 = Ja

5 Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge. 02 1 = Ja

Erklärung zur Kirchensteuerpflicht

6 Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde. 03 1 = Ja

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben

	Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		korrigierte Beträge (Erläuterungen auf Blatt 54)
7 Kapitalerträge	10 1 8 5 0	20	
8 In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	11 3 0 0	21	
9 In Zeile 8 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12 0	22	
10 In Zeile 7 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	13	23	
11 Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 7)	14	24	
12 Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	15	25	
13 Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	16 5 0	26	

Hinweis: Im Beispiel wäre durch den inländischen thesaurierenden Fonds keine Kirchensteuer einbehalten worden.

Sparer-Pauschbetrag

14 In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 13 erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) 17 8 0 1

Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 13, 15 bis 22 und 32 bis 47:

14a In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) 18

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben

15 Kapitalerträge (ohne Betrag in Zeile 21)	30	
16 In Zeile 15 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	31	
17 In Zeile 16 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	32	
18 In Zeile 15 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	35	
19 In Zeile 15 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	36	
20 In Zeile 15 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	33	
21 Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden	60	

Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen
(nicht in den Zeilen 7, 15, 32 und 39 enthalten)

22 Hinzurechnungsbetrag nach § 10 ASiG 75

23 Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen 70

24 Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 23 71

25 Ich beantrage für die Einkünfte lt. Zeile 26 die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer 1 = Ja

Laufende Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft
 – bitte Anleitung beachten –
 Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer

26 72

Erträge aus Beteiligungen															
1. Beteiligung Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer					2. Beteiligung Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer										
31	1	2	3	4	5	6	7	8	9						
– mit inländischem Steuerabzug															
32	Kapitalerträge														
33	In Zeile 32 enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG														
34	In Zeile 32 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG														
35	In Zeile 32 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG														
36	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 32)														
37	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien														
38	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG														
– ohne inländischen Steuerabzug															
39	Kapitalerträge (ohne Betrag in Zeile 45)														
40	In Zeile 39 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG														
41	In Zeile 40 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG														
42	In Zeile 39 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien														
43	In Zeile 39 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG														
44	In Zeile 39 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG														
45	Gewinn aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter bei Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft														
46	In Zeile 45 enthaltene Gewinne / Verluste aus Aktienveräußerungen														
– die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen															
47	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG														
47a	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen														
48	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 47a														
Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 20 und zu Beteiligungen in den Zeilen 31 bis 46															
lt. beigefügter Bescheinigung(en)															
aus Beteiligungen															
49	Kapitalertragsteuer	80				2	8	1	6	2	90				
50	Solidaritätszuschlag	81					1	5		4	9	91			
51	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	82					2	2		5	3	92			
52	Angerechnete ausländische Steuern	83					7	5		0	0	93			
53	Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	84										94			
54	Fiktive ausländische Quellensteuern (nicht in den Zeilen 52 und 53 enthalten)	85										95			
Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 23 bis 26, 47a und 48 und aus anderen Einkunftsarten															
55	Kapitalertragsteuer	86										96			
56	Solidaritätszuschlag	87										97			
57	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	88										98			
Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern															
58	Summe der anzurechnenden Quellensteuern nach der ZIV (lt. beigefügter Bescheinigung)	99													
Verrechnung von Altverlusten															
59	Ich beantrage die Verrechnung von Verlusten nach § 23 EStG nach der bis zum 31.12.2008 geltenden Rechtslage.	04													1 = Ja
60	Ich beantrage die Verrechnung von Verlusten nach § 22 Nr. 3 EStG nach der bis zum 31.12.2008 geltenden Rechtslage.	05													1 = Ja
Steuerstundungsmodelle															
Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)															
61															

„Es gibt nur etwas, was mehr schmerzt, als
Einkommensteuer zu zahlen – keine Einkommen-
steuer zu zahlen.“

Sir James Deware (1842 – 1923), schottischer Physiker

Freibeträge nutzen

■ Familien mit Kindern

Auch Kindern stehen die jährlichen Sparerfreibeträge zu. Falls Eltern an ihre Kinder Kapitalvermögen verschenken, kann so die Steuerlast insgesamt vermindert werden. Eine „Rückschenkung“ ist allerdings nur in engen Ausnahmen möglich. Zu beachten ist aber, dass Eltern für erwachsene Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, bis zum Alter von 24 Jahren nur dann der Kinderfreibetrag beziehungsweise Kindergeld zusteht, wenn das Kind eigene Einkünfte unter 8.004 Euro hat. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die das Kind aus verschenktem Kapitalvermögen erzielt, zehren insoweit bereits diese Grenze auf.

Die folgenden Steuerbefreiungen stehen Kindern zu, falls sie ausschließlich Einnahmen aus Kapitalvermögen haben:

Grundfreibetrag 2011:	8.004 Euro
Sparer-Pauschbetrag:	801 Euro
Sonderausgaben-Pauschbetrag:	36 Euro
<hr/>	
Insgesamt steuerfrei (pro Kind):	8.841 Euro

Zinsen, Dividenden und andere Einnahmen aus Kapitalvermögen sind bis zu diesem Betrag steuerfrei.

Bis zu einem Betrag von 400.000 Euro ist die Schenkung von Kapitalvermögen an Kinder schenkungsteuerfrei. Dieser Betrag gilt für jedes Kind, und er kann nach Ablauf von zehn Jahren erneut in Anspruch genommen werden. Dabei gilt zu beachten, dass eine Vermögensübertragung innerhalb der Familie nur dann anerkannt wird, wenn sie den Vorschriften des BGB entspricht.

■ Sparer-Pauschbetrag vollständig nutzen

Die Wahl zur Veranlagung bietet sich an, wenn Freistellungsaufträge nicht vollständig ausgeschöpft wur-

den. Dies kommt beispielsweise in Fällen vor, in denen der Freistellungsauftrag auf mehrere Banken verteilt wurde und in dem einen Depot das Freistellungsvolumen überschritten, in dem anderen aber unterschritten wurde. Die dadurch zuviel abgeführte Steuer kann mittels Veranlagung zurückgeholt werden.

Verluste nutzen

Die Verlustnutzung mittels Veranlagung – also durch Angabe der Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung – bietet sich in mehreren Fällen an:

- Anleger, die Depots bei verschiedenen Banken unterhalten, sollten prüfen, ob eine optionale Veranlagung sinnvoll ist. Dies bietet sich beispielsweise an, wenn in dem Depot bei der Bank X hohe steuerpflichtige Kapitalerträge erzielt werden, im Depot bei der anderen Bank Y aber Verluste. Eine automatische Verlustverrechnung durch die Banken findet in diesen Fällen nicht statt. Der Einkommensteuererklärung ist eine Verlustbescheinigung der Bank Y beizufügen. Der Antrag auf Bescheinigung muss bis spätestens 15. Dezember des laufenden Steuerjahres bei der Bank Y eingereicht werden.
- Eine Veranlagung ist durchzuführen, wenn in einem ausländischen Depot Verluste erzielt wurden, die mit Gewinnen aus einem inländischen Depot verrechnet werden sollen.
- Anleger, die im abgelaufenen Kalenderjahr lediglich Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielten, aber in Vorjahren vom Finanzamt festgestellte Verluste aus anderen Einkunftsarten erlitten, können diese ebenfalls im Rahmen der Besteuerung der Kapitaleinkünfte steuermindernd nutzen. Auch in diesen Fall muss das Veranlagungswahlrecht ausgeübt werden.
- Vor dem Jahr 2009, also vor Einführung der Abgeltungsteuer, wurden Altverluste erzielt, die jetzt verrechnet werden sollen.

Herausgegeben vom
BVI Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 154090-0
Telefax + 49 69 5971406
www.bvi.de · info@bvi.de

Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon + 49 30 206587-71
Telefax + 49 30 206587-80

Rue du Commerce 20-22
B-1000 Brüssel
Telefon + 32 2 5146764
Telefax + 32 2 5146762

Redaktion:
Abteilung Kommunikation,
Abteilung Steuern

Design/Satz/Fotografie:
Foto.Print + Web.Design, Hainburg

Druck:
AW Offsetdruck, Freigericht



BVI Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 154090-0
Telefax + 49 69 5971406
www.bvi.de · info@bvi.de

Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon + 49 30 206587-71
Telefax + 49 30 206587-80

Stand Februar 2012

Rue du Commerce 20-22
B-1000 Brüssel
Telefon + 32 2 5146764
Telefax + 32 2 5146762